

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ines Schmidt (**LINKE**)

vom 22. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2021)

zum Thema:

Infrastruktur für schutzsuchende und von Gewalt bedrohte Frauen

und **Antwort** vom 07. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2021)

Frau Abgeordnete Ines Schmidt (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27417

vom 22. April 2021

über Infrastruktur für schutzsuchende und von Gewalt bedrohte Frauen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schutzplätze für von Gewalt Betroffene inkl. Kinder gibt es aktuell in Berlin (Stand April 2021)?
Wie viele dieser Schutzplätze wurden in der 18. Legislaturperiode geschaffen? (Bitte unterscheiden Sie nach Frauenhausplätzen, Schutzplätzen in Zufluchtwohnungen und Notunterbringung im Stadthotel.)

Zu 1.:

Aktuell gibt es 840 reguläre Schutzplätze in Berlin. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

7 Frauenhäuser	390 Plätze
47 Zufluchtwohnungen:	305 Plätze
<u>50 Zweite-Stufe-Wohnungen:</u>	<u>145 Plätze</u>
Gesamt:	840 Plätze

Hinzu kommen weitere 150 Notschutzplätze, so dass das Land Berlin aktuell über insgesamt 990 Schutzplätze verfügt.

Ausgangslage am 31.12.2016:

6 Frauenhäuser	326 Plätze
41 Zufluchtwohnungen	298 Plätze
<u>25 Zweite-Stufe-Wohnungen</u>	<u>63 Plätze</u>
Gesamt:	687 Plätze

Demzufolge wurden in der 18. Legislaturperiode 153 neue reguläre Schutzplätze geschaffen.

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 wurden zusätzlich insgesamt 205 Notschutzplätze aufgebaut, von denen 55 seit Ende 2020 in reguläre Schutzplätze für das 7. Frauenhaus umgewandelt wurden, demzufolge sind aktuell 150 zusätzliche Notschutzplätze vorhanden.

2. Wie viele weitere Schutzplätze sind für 2021 geplant? (Bitte unterscheiden Sie nach Frauenhausplätzen und Schutzplätzen in Zufluchtwohnungen.)

Zu 2.:

In 2021 sollen insgesamt 87 weitere Schutzplätze in Frauenhäusern neu hinzukommen:

- 15 Plätze durch den Umzug eines bestehenden Frauenhauses in eine größere Immobilie; in dieser Immobilie sind mehrere barrierefreie Zimmer vorhanden, sodass zukünftig auch Frauen und Kinder mit Beeinträchtigungen aufgenommen werden können,
- 17 Plätze durch den Weiterbetrieb der bisherigen Immobilie, auch nach dem Umzug,
- 55 Plätze im 8. Frauenhaus.

Der bis 2021 geplante Aufwuchs an Zufluchtwohnungen und mit entsprechenden, im Doppelhaushalt 2020/2021 etatisierten Mitteln, wurde bereits erreicht, weitere Zufluchtwohnungen sind in 2021 vorerst nicht konkret geplant.

3. Um welche in der Antwort des Senats – Schriftliche Anfrage Drs. 18/22121 – erwähnten Abstimmungsprozesse bzgl. der Realisierung der Clearingstelle handelt es sich? Wie weit sind die Abstimmungsprozesse vorangeschritten? Wurden Anforderungsprofile für den Betrieb einer Clearingstelle eingereicht und wenn ja, von wem?

Zu 3.:

In der Antwort auf die Frage 11 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/22121 vom 14.01.2020 wurde mitgeteilt, dass sich die geplante Clearingstelle in der Konzeptionierungsphase befindet und dass die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen aufwendige Abstimmungsprozesse benötigen. Diese Abstimmungsprozesse werden weiterhin unter Beteiligung der Träger des Hilfesystems in Form von digitalen Videokonferenzen fortgeführt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor, der Prozess dauert an.

In den vergangenen Jahren erreichte die Fachabteilung mehrere Anfragen für den Betrieb einer Clearingstelle, einige enthielten auch ein Konzept für deren Umsetzung. Diese wurden sowohl von Einzelpersonen, als auch von Trägern, sowie von selbstorganisierten Zusammenschlüssen eingereicht.

4. Gab es für die zusätzlich geschaffenen Schutzplätze Interessenbekundungsverfahren?

Zu 4.:

Die Ausgangslage der zusätzlich geschaffenen Schutzplätze in Berlin ist divers. Es ist zwischen den kurzfristig geschaffenen Notschutzplätzen und den regulären Schutzplätzen zu unterscheiden sowie zwischen der Neubeauftragung von Trägern und der Aufstockung von bereits finanzierten Trägern und den dort betriebenen Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen sowie Zweite-Stufe-Wohnungen.

Der Ausbau der in den vergangenen Monaten entstandenen regulären neuen Schutzplätze konnte zum Teil mit bereits bestehender Projekte erreicht werden, deren Träger auf Antrag im Rahmen einer Erweiterung der bestehenden Zuwendung damit beauftragt wurden.

Aufgrund der pandemischen Situation stieg in 2020 der Bedarf an Schutzplätzen. Um das Leben und die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder zu gewährleisten, war die kurzfristige Einrichtung von Notunterbringungsplätzen durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung geboten.

Wegen Eilbedürftigkeit wurde auf ein Interessensbekundungsverfahren verzichtet.

5. Gab es für die Clearingstelle ein Interessensbekundungsverfahren? Welche Träger haben sich um die Trägerschaft der Clearingstelle beworben?

Zu 5.:

Siehe hierzu Antwort zu Frage 3 und Frage 4.

6. Unter welchem Haushaltstitel und in welchem Kapitel wird die Clearingstelle geführt? Wie viele Mittel wurden im laufenden Haushaltsplan 20/21 eingestellt und in welcher Höhe wurden Mittel abgerufen?

Zu 6.:

Ausgaben für eine Clearingstelle sind im Berliner Landeshaushalt unter Kapitel 0950, Sammeltitel 68406, Teil B - Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen/Frauenhäuser/Beratungsstellen/Zufluchtwohnungen – unter der laufenden Nummer 26 für „Weitere Zufluchtwohnungen und Frauenhausplätze“ etatisiert. Die Gesamtsumme dieser, für unterschiedliche Maßnahmen etatisierten Mittel, beträgt für 2021 1.919.160 EUR. Ein Mittelabruf erfolgt bei Realisierung der Clearingstelle.

7. Welche (Qualitäts-)Kriterien werden bei der Vergabe für die Trägerschaft der Clearingstelle zugrunde gelegt?

Zu 7.:

Der Prozess über die Implementierung einer Clearingstelle in Berlin ist noch in der Konzeptionierungsphase.

8. Wie wird das Hilfesystem im Sinne der Istanbul-Konvention – Stärkung und Einbeziehung bestehender Strukturen – in Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse sowohl grundsätzlich als auch im Besonderen zur Schließung der Nachtlücke integriert? Welche Rolle soll dabei die Clearingstelle übernehmen?

Zu 8.:

Mit den Trägern des Berliner Hilfesystems werden regelmäßig themenspezifische Fachgespräche geführt, es haben bisher sowohl Gespräche zur Schließung der Nachtlücke als auch zum Betrieb einer Clearingstelle stattgefunden, an denen auch alle beteiligten Träger teilnehmen konnten.

Die Clearingstelle soll unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen zeitnah umgesetzt werden und soll perspektivisch ein niedrighschwelliges Angebot für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder darstellen, welches zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar ist, die schutzsuchenden Frauen bei der Klärung ihrer individuellen Situation unterstützt werden sowie eine Perspektive erhalten.

Berlin, den 07. Mai 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung